KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21.06.1995
KOM(95) 275 endg.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

mit der das Vereinigte Königreich zur Anwendung einer von den Artikeln 6 und 17 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Sondermaßnahme ermächtigt wird

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit dem am 22. März 1995 beim Generalsekretariat der Kommission eingegangenen Schreiben beantragt die Regierung des Vereinigten Königreichs nach Artikel 27 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage[1] die Anwendung einer von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 17 abweichenden Sondermaßnahme.

Die anderen Mitgliedstaaten wurden gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie mit Schreiben vom 20. April 1995 von dem Antrag des Vereinigten Königreichs unterrichtet.

Dieser Antrag steht im Zusammenhang mit der geplanten grundlegenden Änderung der Vorsteuerabzugsregelung für Kraftfahrzeuge im Vereinigten Königreich. Nach der bislang geltenden Steuerregelung ist der Erwerb von Kraftfahrzeugen - bis auf wenige Ausnahmen - vom Vorsteuerabzug ausgenommen.

Um die Transparenz ihres Mehrwertsteuersystems zu erhöhen, beabsichtigt die Regierung des Vereinigten Königreichs, die obengenannte Regelung zu ändern und den vollständigen Abzug der beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs entrichteten Mehrwertsteuer zuzulassen, wenn das Fahrzeug nur für mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeiten genutzt wird.

Nach der derzeit geltenden Regelung ist die Mehrwertsteuer, die beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs entrichtet wird, das für Leasing oder langfristige Vermietung genutzt werden soll, nicht abzugsfähig im Gegensatz zu der Mehrwertsteuer, die auf Kfz-Vermietung oder -Leasing erhoben wird und die nach den allgemeinen Vorschriften des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems als Vorsteuer abgezogen werden kann. Die Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts beim Erwerb von Kraftfahrzeugen durch Leasing- oder Vermietungsgesellschaften soll die Besteuerung der privaten Nutzung des Fahrzeugs durch den Mieter/Leasingnehmer sicherstellen.

Die geplante Gesetzesänderung des Vereinigten Königreichs, wonach Leasing- und Vermietungsgesellschaften die Mehrwertsteuer, die sie beim Erwerb von Fahrzeugen entrichtet haben, die ausschließlich für Zwecke ihres Unternehmens genutzt werden sollen, abziehen können, gewährleistet allerdings für sich genommen noch nicht die Besteuerung der privaten Nutzung.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs beabsichtigt daher als Ausgleich die Einführung einer neuen Regelung, die eine Pauschalbesteuerung von Leasing- oder Mietfahrzeugen, die für private Fahrten genutzt werden, vorsieht.

Das Vereinigte Königreich hat zu diesem Zweck einen Antrag nach Artikel 27 der Sechsten Richtlinie gestellt, der eine Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei Leasing- oder Mietwagengebühren auf 50 % vorsieht, wenn das Fahrzeug privat genutzt wird.

1 ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/7/EG (ABl. Nr. L 102 vom 5.5.1995, S. 18).

Diese Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts soll die Mehrwertsteuer ersetzen, die derzeit auf die private Nutzung dieser Fahrzeuge erhoben wird.

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs ermöglicht die Beschränkung des Abzugsrechts eine erhebliche Vereinfachung der Besteuerung der privaten Nutzung von Miet- oder Leasingfahrzeugen durch Steuerpflichtige. Diese pauschale Beschränkung ist zudem dadurch gerechtfertigt, daß Geschäftswagen in der Regel zur Hälfte privat genutzt werden.

Darüber hinaus werden so die administrativen Pflichten der Unternehmer auf ein Minimum reduziert, da sie nicht mehr angeben müssen, wieviele Kilometer sie privat bzw. geschäftlich zurückgelegt haben. Auch Steuerkontrollen werden dadurch erleichtert.

Nach Artikel 27 der Sechsten Richtlinie können die Mitgliedstaaten von der Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Den allgemeinen Bestimmungen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems zufolge kann ein Steuerpflichtiger die Mehrwertsteuer bei Leasing- oder Mietwagengebühren abziehen, wenn er das Fahrzeug im Rahmen von Tätigkeiten nutzt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Auf die private Nutzung dieses Fahrzeugs ist allerdings Mehrwertsteuer zu entrichten. Der Steuerpflichtige hat hierzu Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich der geschuldete Mehrwertsteuerbetrag ermitteln läßt.

Die geplante Maßnahme des Vereinigten Königreichs, die eine Beschränkung des Vorsteuerabzugs vorsieht, um auf diese Weise die private Nutzung des Fahrzeugs zu besteuern, weicht zum einen von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie (durch die Beschränkung des Vorsteuerabzugs) ab und zum anderen von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie, der die private Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands einer entgeltlichen Dienstleistung gleichstellt (durch den Verzicht auf die Besteuerung der privaten Nutzung des Fahrzeugs). Da der Unternehmer von bestimmten administrativen Pflichten befreit wird, stellt diese Maßnahme nach Auffassung der Kommission eine Vereinfachung der Steuererhebung im Sinne von Artikel 27 der Sechsten Richtlinie dar.

Mit der Aufhebung des Vorsteuerabzugsverbots beim Erwerb von Fahrzeugen, die ausschließlich im Rahmen einer mehrwertsteuerpflichtigen Tätigkeit - wie Vermietung oder Leasing - genutzt werden, nähert sich das Steuerrecht des Vereinigten Königreichs stärker den allgemeinen Grundsätzen des gemeinsamen MWSt-Systems an.

Die Änderung der Steuerregelung wird auch die Doppelbesteuerung beseitigen, die bei Anwendung der geltenden Vorschriften auftritt, wenn es sich bei dem Mieter oder Leasingnehmer um eine Privatperson oder einen Steuerpflichtigen handelt, der eine Tätigkeit ausübt, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. In diesem Fall trägt der Mieter/Leasingnehmer die Mehrwertsteuer, die ihm von der Vermietungs- bzw. Leasinggesellschaft in Rechnung gestellt wird, wobei dieser Steuer ein Betrag zugrunde liegt, in dem bereits der MWSt-Betrag berücksichtigt ist, den die Gesellschaften beim Erwerb des Fahrzeugs nicht abziehen konnten.

Die Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts auf der Ebene des Mieters/Leasingnehmers ist für das Vereinigte Königreich eine Voraussetzung, um die - pauschale - Besteuerung der privaten Nutzung gemieteter oder geleaster Fahrzeuge zu gewährleisten und so den Grundsätzen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems besser gerecht zu werden.

Nach Auffassung der Kommission ist die beantragte Ausnahmeregelung insofern gerechtfertigt, als sie Teil einer grundlegenden Änderung des für Kraftfahrzeuge geltenden Vorsteuerabzugsrechts ist, die weitgehend positiv zu bewerten ist.

Die geplante Maßnahme hat darüber hinaus keine negativen Folgen für die aus der Mehrwertsteuer stammenden Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften.

Das Vereinigte Königreich sollte daher zur Anwendung der geplanten Sondermaßnahme ermächtigt werden.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß der Rat gemäß Artikel 17 Absatz 6 erster Unterabsatz auf Vorschlag der Kommission einstimmig festlegt, bei welchen Ausgaben die Mehrwertsteuer nicht abziehbar ist. Nach Ansicht der Kommission sollte die Ermächtigung zur Anwendung einer von Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Sechsten Richtlinie abweichenden Sondermaßnahme nur vorübergehend erteilt werden. Die Anwendung dieser Maßnahme, die eine Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts vorsieht, sollte bis zur Inkraftsetzung der vom Rat festgelegten Bestimmungen, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1997, wenn diese Bestimmungen bis dahin nicht in Kraft getreten sind, befristet werden.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES,

mit der das Vereinigte Königreich zur Anwendung einer von den Artikeln 6 und 17 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Sondermaßnahme ermächtigt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage[1], insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Mit dem bei der Kommission am 22. März 1995 eingegangenen Schreiben hat das Vereinigte Königreich die Ermächtigung zur Einführung einer von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 17 der Sechsten Richtlinie abweichenden Sondermaßnahme beantragt.

Die anderen Mitgliedstaaten wurden gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie am 20. April 1995 von dem Antrag des Vereinigten Königreichs unterrichtet.

1 ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/7/EG (ABl. Nr. L 102 vom 5.5.1995, S. 18).

Die Ausnahmeregelung, die Teil einer grundlegenden Änderung des Mehrwertsteuerabzugsrechts bei Kraftfahrzeugen ist, sieht zum einen eine fünfzigprozentige Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts der Personen vor, die Kraftfahrzeuge mieten oder leasen, wenn das Fahrzeug privat genutzt wird, und zum anderen den Verzicht auf die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die private Nutzung des betreffenden Fahrzeugs.

Ziel dieser Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts ist es, die private Nutzung der von Steuerpflichtigen gemieteten oder geleasten Kraftfahrzeuge pauschal zu besteuern.

Die Maßnahme vereinfacht insofern die Steuererhebung im Sinne von Artikel 27 der Sechsten Richtlinie, als sie die administrativen Pflichten der Unternehmer reduziert, die über die privat zurückgelegten Kilometerstrecken nicht mehr Buch führen müssen.

Die vom Vereinigten Königreich beantragte Ermächtigung kann nur befristet erteilt werden, d. h. bis zum Inkrafttreten der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften gemäß Artikel 17 Absatz 6 erster Unterabsatz der Sechsten Richtlinie, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1997.

Die Ausnahmeregelung hat keine negativen Auswirkungen auf die aus der Mehrwertsteuer stammenden Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, 50 % der Mehrwertsteuer auf Gebühren für Mit- oder Leasingfahrzeugen vom Vorsteuerabzugsrechts des Mieters oder Leasingnehmers auszuschließen, wenn das Kraftfahrzeug privat genutzt wird.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, die private Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs, das ein Steuerpflichter gemietet oder geleast hat, nicht einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichzustellen.

Artikel 3

Diese Ermächtigung erlischt am Tag des Inkrafttretens der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach Artikel 17 Absatz 6 erster Unterabsatz der Sechsten Richtlinie, die die Ausgaben festlegen, bei denen die Mehrwertsteuer nicht abziehbar ist, spätestens aber am 31. Dezember 1997.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

ISSN 0256-2383

KOM(95) 275 endg.

DOKUMENTE

DE 09

Katalognummer : CB-CO-95-296-DE-C

ISBN 92-77-90567-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg